

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND INVESTITIONSBEITRAG AN DEN TIERSCHUTZVEREIN DES
KANTONS ZUG FÜR DIE QUARANTÄNESTATION IM TIERHEIM ALLENWINDEN

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 2. JUNI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage Nr. 1112.2 - 11135 an der Sitzung vom 2. Juni 2003 behandelt. Gesundheitsdirektor Joachim Eder stand uns für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Bemerkungen zur Rechtsgrundlage
3. Eintretensdebatte
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der private Tierschutzverein hat in Allenwinden ein neues Tierheim mit Quarantänestation gebaut, in dem Kleintiere wie Katzen, Vögel, Igel und Nager betreut werden können. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für Hunde auf privater Basis eine Hundestation in Neuheim betrieben wird. Im Oktober 2002 wurde dem Regierungsrat ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an das Tierheim in Allenwinden von 500'000.- Franken eingereicht. Die Regierung hat diesen als zu hoch zurückgewiesen, stellt jedoch den Antrag, dass der Kanton sich an den Kosten der Quarantänestation im Umfang von 240'000.- Franken beteiligen soll, da damit auch Leistungen erbracht würden, die in öffentlichem Interesse liegen. Die Finanzierung über den Lotteriefonds wurde nicht in Betracht gezogen, damit sich auch der Kantonsrat dazu

äussern kann. Es wird klar festgehalten, dass es sich um einen einmaligen Investitionsbeitrag handelt und dass sämtliche Betriebskosten durch den Tierschutzverein getragen werden können.

2. Bemerkungen zur Rechtsgrundlage

Nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission besteht keine Rechtsgrundlage, um den beantragten Beitrag auszurichten. Zwar ist das Veterinäramt die kantonale Vollzugsbehörde der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und muss als solche auch gegebenenfalls Tiere unter Quarantäne stellen. Die Erstellung einer eigenen Quarantänestation ist jedoch nicht vorgeschrieben und es wird im regierungsrätlichen Bericht ausgeführt, dass der häufigste Anwendungsfall der Quarantäne die Einfuhr ist und dementsprechend an der Grenze zur Schweiz stattfinden muss.

Das Sachenrecht wurde per 1. April 2003 in dem Sinne geändert, dass Tiere nicht mehr als „Sache“ gelten. In Art. 720a Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) werden die Kantone verpflichtet, Meldestellen für Findeltiere zu bezeichnen. Der Gesundheitsdirektor Joachim Eder hat an unserer Sitzung angeregt, mit der beantragten Beitragsleistung gleichzeitig die Einrichtung dieser Meldestelle beim Tierschutzverein zu verknüpfen und die entsprechenden Leistungen „im Rahmen eines geringen Aufwandes“ als abgegolten zu erklären. Jedoch ist auch Art. 720a Abs. 2 ZGB keine rechtliche Grundlage für die Erstellung einer Quarantänestation.

3. Eintretensdebatte

Die Staatswirtschaftskommission anerkennt ausdrücklich die auf freiwilliger Basis erbrachten Leistungen des Tierschutzvereines. Es ist jedoch klar zwischen Notwendigem und Wünschbarem zu unterscheiden. Eine Quarantänestation für Kleintiere auf Kantonsgebiet erachten wir nicht für notwendig und eine rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Investitionsbeitrages besteht nicht. Auch wenn freiwillige Arbeiten sehr geschätzt und gewürdigt werden, ist es nicht die Aufgabe des Kantons, diese finanziell zu unterstützen. Ausserdem ist der Begriff „Quarantäne“ in diesem Zusammenhang übertrieben, handelt es sich doch eher um eine Absonderung von Kleintieren, die krank sind oder bei denen eine Krankheit vermutet wird. Wir haben zu Kenntnis genommen, dass in den letzten drei Jahren lediglich bei 26 Kleintieren eine Quarantäne angeordnet worden ist, die dann in privaten Räumlichkeiten der Tier

halterinnen und Tierhalter durchgeführt wurde. Eigentliche Quarantänestationen bestehen an der Grenze zur Schweiz, wo sie auch notwendig und sinnvoll sind. Eine Verknüpfung mit dem Art. 720a Abs. 2 ZGB betreffend Einrichtung einer kantonalen Meldestelle für Findeltiere ist sachlich nicht gerechtfertigt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 1 Ja zu 4 Nein-Stimmen,

auf die Vorlage Nr. 1112.2 - 11135 nicht einzutreten.

Zug, 2. Juni 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür